

zugefertigt, daß derselbe vom Censor gestrichen worden sei; daß er darauf den Aufsatz der Expedition der „Rhein- und Moselzeitung“ zur Aufnahme in die Letztere überantwortet habe, und daß er, weil derselbe dort theilweise gestrichen worden, sodann denselben der „Augsburger Postzeitung“ zugetheilt habe; daß deren Censor, der Katholik sei, aber den Druck in jener Zeitung nicht gestattet, er, Beschuldigter, nun endlich veranlaßt worden sei, den Aufsatz der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, deren Censor ein evangelischer Glaubensgenosse sei, zugehen zu lassen, die ihn nun auch in ihre Spalten aufgenommen habe; behauptete aber: daß er durchaus nicht vermittelt, daß der fragliche Artikel in der „Düsseldorfer Zeitung“ abgedruckt worden, und überhaupt nicht wisse, durch welche Art und Weise die Aufnahme desselben in die Letztere erfolgt sei.

Angehört den Rechtsbeistand des Beschuldigten, welcher darauf antrag, vor Allem die Klage als unzulässig abzuweisen, welchen Antrag er weitläufig zu motiviren suchte, und sich auf die Art. 13, 16, Nr. 2 und 3, so wie auf den § 1 der Censurgesetze vom 20. September und 18. Oktober 1819 und endlich auf die Jurisprudenz des Revisions- und Kassationshofes zu Berlin (das Urtheil vom 15. Mai 1843 im rhein. Archiv) berief.

Nach fernerer Anhörung des Beschuldigten in seiner Vertheidigung, durch die er unter Anderm behauptete: daß er für seinen Glauben, für die christkatholische Kirche, deren Würdeträger, für die christkatholische Religion, das theuerste Gut der Katholiken, und für seine Ehre gestritten, wozu er sich verpflichtet gefühlt habe; — daß er sich zwar erlaubt habe, das Urtheil des Königl. Obergerichtes zu Berlin, wodurch die von Ronge in seinem Briefe an den Bischof Arnoldi zu Trier vorgebrachten Schmähungen und resp. gehässigen Ausfälle gegen die katholische Kirche, ihre Würdenträger und Angehörigen für zulässig angenommen worden, zu kritisiren und ihm den Vorwurf habe machen wollen, daß es dem Grundsatz der Parität nicht gehörig gehuldigt, daß er aber durchaus nie und nimmer die Absicht gehabt habe, dasselbe irgendwie durch den quäst. Artikel zu beleidigen; daß er eben wenig je daran gedacht habe, den Hrn. Oberpräsidenten v. Schaper zu beleidigen, sondern nur die Absicht gehabt habe, wie geschehen, diesem nur einen Irrthum in den von ihm öffentlich besprochenen Zuständen und einen Mangel an Rücksicht gegen seine, des Beschuldigten, eigene Person, deren Wahrhaftigkeit er, der Herr Oberpräsident, auf eine für ihn ehrenkränkende Weise in Zweifel gestellt, nachzuweisen.

Angehört sodann den Anwalt Esser II., welcher durch seinen weiteren Vortrag die Straflosigkeit des Beschuldigten überhaupt auszuführen suchte und seinen frühern Antrag wiederholte.

Nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, welches nach summarischer Wiederholung der Verhandlung dahin antrag: den Beschuldigten auf Grund des Art. 223 des Strafgesetzbuchs und der allerh. Kabinetts-Ordre vom 5. Juli 1819 zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und zu den Kosten zu verurtheilen.

Nach gepflogener Berathung,

in Erwägung, daß der inkriminirte Artikel, auf dessen Publikation die von der Staatsbehörde gegen den Beschuldigten angestellte Klage sich gründet, in der Beilage zu der, unter königl. baier. Censur erscheinenden „Allgemeinen Zeitung“ vom 25. Mai 1845 aufgenommen worden ist;

daß zwar nach Art. 1, 3, 22 und 47 der rheinischen Strafprozessordnung das öffentliche Ministerium von Amtswegen, und ohne daß eine Klage von Seiten des beleidigten Privaten angebracht worden, die Reparation der demselben zugefügten Injurie vor dem kompetenten Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte verfolgen kann, um die durch die Gesetze bestimmten Strafen erkennen zu lassen;

daß jedoch durch das Bundes-Pressgesetz vom 20. September 1819, publicirt für den preussischen Staat am 18. Oktober 1819 (Gesetzsamml. für die königl. preussischen Staaten vom Jahre 1819,

Nr. 564) in Beziehung auf Press-Vergehen, den obigen Bestimmungen derogirt wird;

in Erwägung nämlich, daß der §. 1 dieses Gesetzes verfügt: „daß so lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, — desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke befördert werden dürfen“; und ferner der §. 6: „daß, damit die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden können; in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erschienenen Druckschriften verletzt glaubt, und durch freundschaftliche Rücksprache, oder durch diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben solle, über dergleichen Schriften bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen, letztere aber sodann gehalten sein solle, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe begründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen“; und endlich der §. 7: „daß die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortlichkeit frei bleiben und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet sein sollen“;

in Erwägung, daß sowohl nach den Worten, als nach dem in dem §. 5 dieses für alle deutschen Bundesstaaten verbindlichen Pressgesetzes angedeuteten Zwecke desselben, diese Staaten eine wechselseitige Verantwortlichkeit gegen einander in Beziehung auf die in ihrem Bereiche erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften übernommen, und hierdurch eine Bundes-Einheit gebildet haben, wonach die Censur in einem Bundesstaate, selbst hinsichtlich derjenigen Schriften, welche einen andern Bundesstaat berühren, auch für letztern ausgeübt werden, und wenigstens, was die Verantwortung der Verleger, Verfasser und Herausgeber betrifft, die nämliche Wirkung hervorbringen soll, als wenn solche in sämtlichen Bundesstaaten Statt gehabt hätte;

daß diese Absicht der hohen Bundesversammlung in dieser Beziehung eine allgemeine, für die Gesammtheit des ganzen deutschen Bundes gültige gesetzliche Bestimmung zu erlassen, um so weniger bezweifelt werden kann, als dieselbe schon in der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 im §. 18, Nr. 4, die Zusage ertheilt hatte, bei ihrer ersten Zusammenkunft sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu beschäftigen;

daß auch der §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, wonach die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, wenn sie, den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß, gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortlichkeit frei bleiben sollen, allgemein gefaßt ist, ohne einen Unterschied zu machen, ob in dem einen oder in dem andern Bundesstaate das Imprimatur ertheilt sei;

daß endlich der bereits allegirte §. 6 desselben, indem er demjenigen Bundesmitgliede, welches sich durch eine, in einem andern Bundesstaate erscheinende Druckschrift, ungeachtet der hierüber ausgeübten Censur, verletzt glaubt, eine Klage auf Unterdrückung dieser Schrift beim Bundestage selbst vorbehält, die einzige Ausnahme statuirt, wo eine Klage von Seiten eines so verletzten einzelnen Bundesstaates zulässig sein soll;